

Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

Eisenhüttenstadt, 07. Februar 2018

Jahrgang 28 Nr. 03/2018

Inhalt:	Seite
I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt	
1. Auszug aus dem Fundverzeichnis vom 01.01.2018 bis 31.01.2018	3
2. Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018	4
II. Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung	
III. Bekanntmachungen anderer Institutionen	

Impressum:**Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt
Zentraler Platz 1
15890 Eisenhüttenstadt

Redaktion:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fachbereich 1 – Zentrale Angelegenheiten



(03364)566-309



(03364)566-237

Internet-Adresse: www.eisenhuettenstadt.de

E-Mail-Adresse: Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses,
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.eisenhuettenstadt.de
Rubrik Rathaus / Ratsinformationssystem.

Die Termine der Sitzungen Fachausschüsse, Hauptausschuss und der
Stadtverordnetenversammlung sind online abrufbar unter www.eisenhuettenstadt.de -
Rubrik Rathaus / Ratsinformationssystem.

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt
Fachbereich
Ordnungsverwaltung und Bürgerservice
Bereich Bürgerservice
Fundbüro

I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

1.

Eisenhüttenstadt,
den 01.02.2018

Bekanntmachung

Auszug aus dem Fundverzeichnis für die Zeit

vom 01.01.2018 bis 31.01.2018

(Liste der Fundgegenstände)

Lfd. Nr.	Tag des Fundes	Fundgegenstand	Fundort	Aufbewahrungsfrist
01/18	01.01.2018	Schlüsselbund	15890 Eisenhüttenstadt, Am Bollwerk	03.07.2018
02/18	30.12.2017	Vorhängeschloss	15890 Eisenhüttenstadt, Karl-Marx-Straße	04.07.2018
04/18	03.01.2018	Knopfkopfhörer	15890 Eisenhüttenstadt, Friedrich-Engels-Straße	05.07.2018

Auskünfte und Rückfragen:
Rathaus, Zentraler Platz 1
Einwohnermeldewesen
Teil.: 03364 / 566 238

Hinweis: Der Verlierer oder der Empfangsberechtigte müssen
ihre Rechte innerhalb der o.g. Aufbewahrungsfrist im Fundbüro
geltend machen.

Unterschrift:

i. V.



2.

Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018

Mit der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Eisenhüttenstadt vom 03. Juni 2015 wurde u.a. der Hebesatz für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 445 v.H. rückwirkend zum 01. Januar 2015 festgesetzt. Mit der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Eisenhüttenstadt vom 01. Juli 2015 wurde der Hebesatz der Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 294 v.H. rückwirkend zum 01. Januar 2015 festgesetzt.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben unverändert, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt veranlagten Höhe, Rate und Fälligkeit festgesetzt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung (Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt) treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Wurde bis zu dieser öffentlichen Bekanntmachung ein Grundsteuerbescheid für das Jahr 2018 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge für das Kalenderjahr 2018 zu entrichten.

Sollten sich die Grundsteuerhebesätze oder die Besteuerungsgrundlage (Messbetrag) ändern, ergeht gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes ein Änderungsbescheid.

Diese öffentliche Bekanntmachung gilt auch für die Grundsteuern, die im Anmeldeverfahren erhoben werden (Hinweis: Steueranmeldungen haben die gleiche Rechtswirkung wie Steuerfestsetzungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung). Auf die Abgabe von erneuten Steueranmeldungen für die Grundsteuer wird verzichtet, soweit in den Besteuerungsgrundlagen seit der letzten Anmeldung keine Änderung eingetreten ist. Auf die Verpflichtung, jede Änderung, die sich auf die Steuer auswirkt, der Stadt Eisenhüttenstadt mitzuteilen, wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bürgermeister der Stadt Eisenhüttenstadt in 15890 Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, einzulegen.

Hinweis:

Die Einlegung des Widerspruchs entbindet nicht von der fristgerechten Zahlungspflicht.

Eisenhüttenstadt, den 01. Feb. 2018



Frank Balzer
Bürgermeister